



KINDER- TAGESPFLEGE IN NIEDER- SACHSEN

Informationen für Eltern,
Kindertagespflegepersonen
und alle Interessierten



Niedersächsisches
Kindertagespflegebüro

gefördert durch:



Niedersächsisches
Kultusministerium

INHALT

Impressum

Niedersächsisches
Kindertagespflegebüro
Waageplatz 8
37073 Göttingen
Telefon 05 51 - 384 385-26
www.kindertagespflege-nds.de

© 2023
Alle Rechte vorbehalten

Gestaltung
neueform corporate designers
www.neueform.com

Diese Broschüre wurde durch das
Niedersächsische Kultusministerium gefördert.



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

- 4 **Grußwort**
- 6 **Was ist Kindertagespflege**
- 9 **Formen der Kindertagespflege**
- 12 **Wissenswertes für Eltern**
- 13 **Eine Kindertagespflegeperson finden**
- 14 **Checkliste
„Auswahl der Kindertagespflegeperson“**
- 17 **Kosten der Kindertagespflege**

- 18 **Wissenswertes für Kindertages-
pflegepersonen und Menschen,
die sich für diese Tätigkeit
interessieren**
- 19 **Checkliste**
„Voraussetzungen für
Kindertagespflegepersonen“
- 20 **Pflegeerlaubnis**
- 22 **Qualifizierung zur**
Kindertagespflegeperson
- 24 **Fachliche Begleitung**
- 24 **Vertretung**
- 25 **Fortbildungen**
- 26 **Verdienstmöglichkeiten**
- 28 **Checkliste**
„Kindertagespflegeperson werden“
- 30 **Wissenswertes für Betriebe**
- 31 **Familienfreundlichkeit zahlt sich aus**
- 32 **Gesetzliche Vorgaben**
- 33 **Gesetzliche Vorgaben**
des Bundes
- 33 **Gesetzliche Vorgaben**
des Landes Niedersachsen
- 36 **Ansprechpartner vor Ort**
- 38 **Das Niedersächsische**
Kindertagespflegebüro

GRUSSWORT

**Sehr geehrte
Damen und Herren,**

in Niedersachsen engagieren sich derzeit 5.500 Kindertagespflegepersonen für die Förderung von über 22.000 Kindern, darunter mehr als 16.000 Kinder unter drei Jahren. Mit der Neufassung des Kindertagesstättengesetzes wurden die Anforderungen an die Umsetzung des Bildungsauftrags, die Rahmenbedingungen für Strukturqualität und Qualifizierung sowie die Finanzierung der Kindertagespflege erstmals umfassend im Landesrecht geregelt. Die mit dieser Gesetzgebung verbundenen Anreize für die weitere Qualitätsentwicklung der Kindertagespflege in Niedersachsen sind eine wichtige Grundlage, um die Kindertagespflege auch in den kommenden Jahren qualitativ und quantitativ weiter auszubauen.



Julia Willie Hamburg

Niedersächsische Kultusministerin

Der wachsende Bedarf an Betreuungsangeboten für ein- und zweijährige Kinder in den vergangenen Jahren hat dabei auch der Weiterentwicklung der Kindertagespflege wichtige Impulse gegeben.

Kindertagespflege ermöglicht eine auf individuelle Bedarfe sehr flexibel anpassbare Betreuung, die auch speziellen Anforderungen von Müttern und Vätern an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung tragen kann. Aufgrund ihres familiennahen Charakters eignet sich Kindertagespflege insbesondere als Betreuungssetting für sehr kleine Kinder. Eine überschaubare

Anzahl von Kindern und das häusliche Umfeld bieten den Jüngsten in besonderer Weise Geborgenheit und Sicherheit sowie einen geregelten Tagesablauf, dessen Routinen ihnen Anregung, Orientierung und Halt für die Bewältigung von Lern- und Entwicklungsprozessen geben. Die Kindertagespflege kann so für Kinder zu einem erweiterten Familienkreis werden.

Ebenso wie Kindertageseinrichtungen setzt auch die Kindertagespflege den Bildungsauftrag des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege um. Die Kindertagespflegeperson lässt sich mit den Kindern auf die Herausforderung „Welt-erkundung“ ein. Sie begleitet und unterstützt aktiv bei der Bewältigung von Lern- und Entwicklungsaufgaben.

Das tägliche Miteinander in einer vertrauten Umgebung ist der Rahmen für eine Vielzahl an Bildungsmöglichkeiten. Kindertagespflegepersonen können im familiennahen Alltag unterschiedliche Bildungssituationen ausmachen und diese konsequent für die Umsetzung des Bildungsauftrags nutzen. Dafür werden sie im Rahmen verschiedener Qualifizierungsangebote fortlaufend geschult und durch Fachberatung unterstützt.

Frühkindliche Bildung für unsere Jüngsten und Kindertagespflege in Niedersachsen – das gehört zusammen und das passt zusammen! Ich bedanke mich bei Kindertagespflegepersonen und örtlichen Trägern für die hohe Qualität und lade Eltern herzlich ein, dieses Angebot in Niedersachsen zu nutzen.

Ihre



Julia Willie Hamburg
Niedersächsische Kultusministerin



WAS IST KINDERTAGESPFLEGE?

Als Kindertagespflege bezeichnet man die Betreuung von Kindern durch eine Kindertagespflegeperson. Sie findet in der Regel im familiennahen Umfeld statt, das heißt im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern des Kindes. Kindertagespflege ist auch in extra angemieteten Räumlichkeiten möglich. Um Kinder in Kindertagespflege betreuen zu können, ist eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nötig.

Rechtsanspruch

Für Kinder bis zum dritten Geburtstag stellt die Kindertagespflege ein gleichwertiges Betreuungsangebot neben der institutionellen Betreuung in Krippe und Kindergarten dar und wird ebenso öffentlich gefördert. Kinder ab dem 1. Geburtstag und bis zum 3. Geburtstag haben einen rechtlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege. Kinder ab dem 3. Geburtstag bis zur Einschulung haben einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung.

Bedarfsorientiert, flexibel und familiennah

Bis zum dritten Geburtstag ihres Kindes können Eltern entsprechend ihrer Wünsche und Bedürfnisse zwischen den beiden Betreuungsformen wählen und einen Betreuungsplatz bei der örtlichen Gemeinde beantragen.

Aufgrund ihres familiären Rahmens, der kleinen Betreuungsgruppen und der engen Beziehung zu einer gleichbleibenden Betreuungsperson ist die Kindertagespflege besonders für die ganz Kleinen geeignet. Kindertagespflegepersonen können auf die persönlichen Bedürfnisse der Familie eingehen. Betreuungszeiten können, auch bei ungewöhnlichen Arbeitszeiten der Eltern (z.B. im Schichtdienst oder an Wochenenden), individuell abgesprochen werden. Neben der Betreuung für unter Dreijährige wird die Kindertagespflege auch für ältere Kinder gewählt, wenn die Betreuungszeiten in Kita oder Schule nicht ausreichen. Sie ergänzt dann die institutionelle Betreuung.



INFO

Der zeitliche Umfang der Betreuung wird in der Regel durch den individuellen familiären Bedarf bestimmt. Viele Kommunen geben Empfehlungen dazu, wie viele Stunden täglich ein Kind maximal betreut werden sollte. Kinder unter einem Jahr haben nur dann einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz, wenn bestimmte Bedarfskriterien vorliegen. Ihr Jugendamt vor Ort kann Sie hierzu beraten.

Bildung, Erziehung und Betreuung

Kindertagespflegepersonen haben – ebenso wie Kindertagesstätten – den Auftrag, die ihr anvertrauten Kinder nicht nur zu betreuen, sondern auch zu bilden und zu erziehen. Dieser Bildungs- und Erziehungsauftrag ist gesetzlich verankert. Er zielt auf die gleichberechtigte inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder ab. Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen sollen pädagogisch besonders gefördert werden ([Bildungs- und Erziehungsauftrag, §2](#) und [§4 Abs. 3 Satz 3 NKiTaG](#)).

Das häusliche Umfeld bietet vielfältige Bildungsmöglichkeiten: hier wird gemeinsam Alltag gelebt, werden Beziehungen aufgebaut, die Umgebung entdeckt und vieles mehr. Eine gute Bindung von Kindern zu ihren Bezugspersonen ist eine wichtige Voraussetzung für frühkindliche Bildung. Von einer sicheren Basis aus kann ein Kleinkind seinen Forscher- und Entdeckergeist ausleben. Aufgrund des guten

Betreuungsschlüssels und der persönlichen Zuordnung jedes Kindes zu einer Kindertagespflegeperson kann diese die einzelnen Kinder intensiv beobachten, ihre Interessen aufgreifen und die Entwicklung ihrer individuellen Bildungsprozesse fördern. Mit den Eltern kann sie durch den täglichen Kontakt eng zusammenarbeiten, um das Kind gemeinsam zu fördern und eine Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe aufzubauen.

Anhand ihrer aufmerksamen Beobachtungen und ihrer Dokumentation führt die Kindertagespflegeperson regelmäßig Gespräche mit den Erziehungsberechtigten über den Entwicklungsprozess des Kindes. ([Dokumentation, §4 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG](#)). Eine gute Vernetzung und Verzahnung mit Kita und Schule ist für die Kindertagespflegeperson ebenfalls wichtig, damit sie die Bildungsprozesse der einzelnen Kinder gut begleiten und Übergänge durchlässig gestalten kann. ([Bildungsprozesse, § 4 Abs. 6 Satz 1 NKiTaG](#)).

Eine Kindertagespflegeperson darf maximal bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Sie muss über eine persönliche Eignung, fachliche Kenntnisse, die sie sich durch eine spezielle Qualifizierung oder eine pädagogische Ausbildung angeeignet hat sowie geeignete Räumlichkeiten verfügen. Vom Jugendamt erhält die Kindertagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis (PE) und wird in der pädagogischen Arbeit beraten.



INFO

Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Kontaktieren Sie das örtlich zuständige Jugendamt. Dieses kann an die zuständige Fachberatungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege verweisen.

Kindertagespflege ist in unterschiedlichen Formen möglich

Im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die gängigste Form der Kindertagespflege ist die Betreuung der Kinder in der Familie der Kindertagespflegeperson. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder kann aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden, zum Beispiel, wenn eigene kleine Kinder mitbetreut werden oder die Räumlichkeiten nicht für die Betreuung von fünf Kindern geeignet sind.

Im Haushalt der Eltern des Kindes

Kinder (ggf. auch mehrere Geschwister) können in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung betreut werden. Oft sind die Kindertagespflegepersonen bei den Eltern angestellt und damit nicht selbstständig tätig. Die Eltern sind ihnen gegenüber dann weisungsbefugt.

In anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen ausgeübt werden – zum Beispiel in einer eigens zu diesem Zweck angemieteten Wohnung oder in Geschäftsräumen.

Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen – „Großtagespflege“

Arbeiten zwei oder drei Kindertagespflegepersonen zusammen in gemeinsam gemieteten Räumlichkeiten, spricht man von einer sogenannten „Großtagespflegestelle“. In Niedersachsen dürfen maximal zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder gemeinsam von maximal drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Ab dem neunten Kind muss eine der Kindertagespflegepersonen über eine pädagogische Berufsausbildung verfügen. Sind unter den gleichzeitig anwesenden Kindern mehr als drei Kinder jünger als zwei Jahre, dürfen maximal acht Kinder gleichzeitig betreut werden ([Zusammenarbeit, §19 Abs. 3 NKiTaG](#)).



Mehr Spielpartner:innen und kollegialer Austausch

Die „Großtagespflege“ bietet die Möglichkeit eines unmittelbaren kollegialen Austauschs und kann eine Vertretungsregelung vereinfachen, da eine der täglich vertrauten Personen in jedem Fall anwesend ist. Eltern schätzen an der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen darüber hinaus auch die größere Auswahl an Spielpartnern für ihre Kinder.

Feste Bezugsperson

Die „Großtagespflegestelle“ unterscheidet sich von der Betreuung in einer Kindertagesstätte. Das Kind hat seine Kindertagespflegeperson als

feste Bezugsperson, die Eltern schließen mit dieser einen individuellen Vertrag ab ([Pers. Zuordnung, § 22 Abs. 1 SGB VIII](#)).

Die Betreuung und alle pflegerischen Handlungen werden von der persönlich zugeordneten Kindertagespflegeperson ausgeübt.

Räumlichkeiten

Bei der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen gibt es unter Umständen besondere Auflagen, was die baulichen Voraussetzungen der Betreuungsräume angeht. Wird beispielsweise Wohnraum überwiegend oder ausschließlich für die Kinderbetreuung in Form einer „Großtagespflege“ genutzt, so muss eine Nutzungsänderung bei der örtlichen Baubehörde beantragt werden. Räume, die außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten für die Kindertagespflege genutzt werden, müssen kindgerecht ausgestattet und rauchfrei sein. Grundsätzlich sollten die Räume hell sein, eine bestimmte Höhe aufweisen und möglichst ebenerdig liegen. Ferner müssen bestimmte Auflagen zu Rettungswegen und Brandschutz eingehalten werden. Kindertagespflegepersonen werden hierzu – wie auch zu allen anderen Themen – durch ihr örtliches Jugendamt beraten ([Räume und Ausstattung, § 5 NKiTaG](#) und [Zusammenarbeit von KTPP, § 19 NKiTaG](#)).



INFO

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform

Für jede Form der Kindertagespflege, die außerhalb der elterlichen Wohnung, länger als drei Monate geleistet werden soll und in der mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird, muss die Kindertagespflegeperson beim örtlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt) eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII beantragen ([Erlaubnis zur Kindertagespflege, § 43 Abs.1 SGB VIII](#)).

Unterschiedliche Betreuungssituationen

1

Miriam P., 36 Jahre, betreut seit drei Jahren Kinder im eigenen Haushalt

»Ich habe selbst zwei Kinder, die in der Grundschule und im Kindergarten sind. Ich genieße es sehr, dass ich die Betreuung meiner Tageskinder wunderbar mit meiner eigenen Familie vereinbaren kann.

Morgens kann ich meine Beiden ohne Stress fertig machen. Mein Sohn geht dann allein zur Schule, die Tochter bringe ich zusammen mit meinem ersten Tageskind gegen acht in den Kindergarten.

Anschließend kommen meine beiden anderen Tageskinder, es greift alles wunderbar ineinander, nachmittags genauso. Meine Kinder lieben die Tageskinder, es fühlt sich ein bisschen so an wie kleinere Geschwister. Klar hat es auch Nachteile, zuhause zu arbeiten, aber die nehme ich gern in Kauf.«

2

Conny M., 49 Jahre, betreut seit fünf Jahren Kinder im elterlichen Haushalt

»Für mich ist dies die günstigste Form der Kindertagespflege. Ich lebe allein, meine Wohnung ist zu klein, um dort Kinderbetreuung anzubieten, außerdem ist sie nicht mehr kindersicher, da meine eigenen Kinder erwachsen sind. Ich genieße es auch bei den Eltern angestellt zu sein und mich nicht um alles selbst kümmern zu müssen wie eine selbständige Tagesmutter. Und die Kinder, besonders wenn sie sehr klein sind, können gut ihren eigenen Rhythmus leben, zum Beispiel morgens ausschlafen, obwohl die Eltern zur Arbeit müssen und fühlen sich in den vertrauten Räumen sicher.«

3

Karin, 29 Jahre und Eva, 43 Jahre sind seit mehreren Jahren Kindertagespflegepersonen. Seit kurzem betreuen sie zusammen in angemieteten Räumen

»Wir finden es toll, endlich mit einer Kollegin zusammen zu arbeiten, uns austauschen zu können und uns gegenseitig mit unseren Stärken zu ergänzen. Die eine singt gerne mit den Kindern, die andere kennt gute Spiele für draußen in der Natur. So können wir uns gut weiterentwickeln in unserer Arbeit. Und die Vertretungssituation ist auch einfacher, wenn zumindest eine vertraute Person da ist.«



WISSENSWERTES FÜR ELTERN

Für sehr junge Kinder ist die Betreuung in Kindertagespflege besonders geeignet, da sie in einem familiären Rahmen mit einer überschaubaren Anzahl von Kindern stattfindet, einen guten Betreuungsschlüssel und eine enge Bindung zu einer Bezugsperson bietet.

Im häuslichen Umfeld bestehen vielfache Möglichkeiten dem Bildungs- und Erziehungsauftrag, der auch in der Kindertagespflege gilt, nachzukommen. Im gemeinsamen Alltag können vertrauensvolle Beziehungen aufgebaut werden. Durch die enge Bindung zur Kindertagespflegeperson entsteht eine sichere Basis, von der aus Ihr Kind seinen Forscher- und Entdeckergeist ausleben kann. Die kleine Kindergruppe ermöglicht der Kindertagespflegeperson Ihr Kind intensiv zu beobachten, seine Interessen aufzugreifen und die Entwicklung der individuellen Bildungsprozesse zu fördern. Durch den täglichen Kontakt können Sie und die Kindertagespflegeperson eng zusammenarbeiten und so gemeinsam Ihr Kind auf einer vertrauensvollen Basis fördern.

Auch wenn Sie als Eltern aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit flexible Betreuungszeiten oder ergänzende Betreuung, z.B. für Ihr Grundschulkind benötigen, kann Kindertagespflege das passende Betreuungsangebot sein ([Zweck der KTP, § 1 Abs. 3, NKiTaG](#)).

Wie finde ich eine Kindertagespflegeperson, die zu meiner Familie passt und der ich vertrauen kann?

In jedem Fall kann Ihnen Ihr zuständiges Jugendamt weiterhelfen.

In einigen Städten und Landkreisen gibt es darüber hinaus spezielle Anlaufstellen, bei denen Sie Ansprechpartner:innen für Kindertagespflege finden, zum Beispiel Familien- und Kinderservicebüros. Diese unterstützen Sie bei der Auswahl einer passenden Kinderbetreuung.

Kindertagespflegepersonen, die Ihnen auf diesem Wege vermittelt werden, sind vom Jugendamt auf ihre Eignung überprüft worden. Als selbständige Kindertagespflegepersonen erhalten sie nur dann eine Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn sie persönlich geeignet sind, fachliche Kenntnisse nachweisen können und über geeignete Räumlichkeiten verfügen, ([Erlaubnis zur KTP, § 43 SGB VIII](#)). Auch eine Grundqualifizierung, die speziell für Kindertagespflegepersonen konzipiert wurde, ist erforderlich. Viele Kindertagespflegepersonen haben eine geeignete pädagogische Ausbildung.



**Was ist wichtig
bei der Auswahl der
Kindertagespflege-
person?**

- Stimmt die „Chemie“ zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson?**
Sympathie ist eine wichtige Basis, um in einer Erziehungspartnerschaft vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- Haben Sie gemeinsame Werte?**
In wesentlichen Erziehungsvorstellungen sollten Sie mit der Kindertagespflegeperson übereinstimmen. Sprechen Sie über Regeln und Werte.
- Passen die Betreuungszeiten?**
Stimmen Sie die benötigten Betreuungszeiten ab. Wie flexibel soll die Kindertagespflegeperson sein?
- Wie ist die Kindergruppe zusammengesetzt?**
Erkundigen Sie sich nach der Zusammensetzung der Gruppe. Fragen Sie nach dem Alter der anderen (Tages-)Kinder.
- Gibt es einen pädagogischen Schwerpunkt?**
Hat die Kindertagespflegeperson einen besonderen Schwerpunkt in ihrer Arbeit (z.B. Musik, Bewegung, Natur, ...)? Lassen Sie sich das pädagogische Konzept zeigen.

- Wie sind die Räumlichkeiten gestaltet?**
Schauen Sie sich den Gruppenraum an. Wie ist er ausgestattet? Gibt es einen Schlafrum, eine Kuschelecke, einen Garten? Wo liegt der nächste Spielplatz?
- Was gibt es bei Ihrem Kind zu beachten?**
Informieren Sie die Kindertagespflegeperson über Besonderheiten, Einschränkungen oder Allergien Ihres Kindes, auf die die Kindertagespflegeperson Rücksicht nehmen soll.
- Wie soll die Eingewöhnungsphase gestaltet werden?**
Sprechen Sie darüber, wie ein guter gemeinsamer Start gelingen kann.
- Wie sind die Ernährungsgewohnheiten?**
Sprechen Sie über den Umgang mit Süßigkeiten, Fleischkonsum, Unverträglichkeiten, kulturelle Hintergründe, ... etc.
- Wie ist die Vertretung geregelt?**
Gibt es eine Vertretungsregelung, falls die Kindertagespflegeperson erkrankt oder an Fortbildungen teilnimmt?
- Was gibt es bei der Kindertagespflegeperson zu beachten?**
Scheuen Sie sich nicht, auch sensible Themen anzusprechen, z.B. den Umgang mit gesundheitlichen Themen, Haustieren, u.ä..



CHECKLISTE



»Guter gemeinsamer Start«

Damit Ihr Kind eine Bindung zu der Kindertagespflegeperson aufbauen kann, ist eine behutsame Eingewöhnung wichtig, in der Sie oder eine andere enge Bezugsperson Ihr Kind in die Kindertagespflegestelle begleitet. Nehmen Sie sich dafür ausreichend Zeit. In der Regel ist diese Phase innerhalb von drei Wochen abgeschlossen, aber jedes Kind reagiert anders – auch abhängig vom Alter. Besprechen Sie auch das im Vorfeld mit Ihrer Kindertagespflegeperson – sie kann Sie entsprechend beraten. Hilfreiche Informationen zur Eingewöhnung finden Sie in der Broschüre „Ein guter Start“ auf der [Internetseite des Nds. Kindertagespflegebüros](https://www.kindertagespflege-nds.de/publikationen). www.kindertagespflege-nds.de/publikationen

Sicherlich haben Sie noch viele andere Fragen. Wenn Sie eine Betreuungsperson gefunden haben, der Sie Ihr Kind anvertrauen möchten, besprechen Sie mit ihr möglichst viele Details und halten Sie Einzelheiten in einem Betreuungsvertrag fest. Je mehr klare Regelungen es gibt, desto weniger Missverständnisse und Konflikte treten später auf. In der Regel verfügen die Kindertagespflegepersonen über solche Betreuungsverträge, Sie können aber auch Vordrucke beim Bundesverband für Kindertagespflege (<https://www.bvktg.de/service/publikationen/betreuungsvertrag>) oder bei Ihrem Jugendamt bzw. Ihrer Vermittlungsstelle erhalten.

TIPP



Mit welchen Kosten muss ich rechnen?

Die Höhe der Kosten für Kindertagespflege unterscheidet sich von Kommune zu Kommune. In der Regel sind sie in einer Satzung festgelegt. Zunächst klären Sie beim örtlichen Jugendamt oder Familien- und Kinderservicebüro, ob und in welchem zeitlichen Umfang Ihr Kind Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege hat. Stellen Sie einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege. Wird dieser bewilligt, zahlen Sie einen einkommensabhängigen Beitrag an die Kommune. Diese wiederum zahlt einen Förderbeitrag pro Kind an die Kindertagespflegeperson. In einigen Städten oder Landkreisen sind zusätzliche Zahlungen von den Eltern an die Kindertagespflegeperson üblich, es gibt aber auch Kommunen, die diese Zuzahlungen untersagen. Auskünfte dazu erhalten Sie ebenfalls bei Ihrem örtlichen Jugendamt.



Wenn Sie berufstätig oder in Ausbildung sind, können Sie Ihre Kinderbetreuungskosten von der Steuer absetzen. Erkundigen Sie sich beim Finanzamt nach der aktuellen Regelung.

TIPP



**WISSENSWERTES FÜR KINDER-
TAGESPFLEGEPERSONEN UND
MENSCHEN, DIE SICH FÜR DIESE
TÄTIGKEIT INTERESSIEREN**



CHECKLISTE

Welche Voraussetzungen sollte ich mitbringen, um als Kindertagespflegeperson zu arbeiten ?

- Freude am Umgang mit Kindern und an deren Bildung, Erziehung und Betreuung
- Erfahrungen in der Erziehung von Kindern
- Respektvolles, verständnisvolles Verhalten gegenüber Kindern, Verzicht auf jede Form von seelischer oder körperlicher Gewalt
- Offenheit, Toleranz und Kooperationsbereitschaft gegenüber Kindern, Eltern, Kolleg:innen, dem Jugendamt sowie anderen Kooperationspartner:innen
- Interesse für andere Lebenswelten, Akzeptanz anderer Kulturen
- Psychische und physische Gesundheit und Belastbarkeit
- Ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis ohne Einträge
- Erste Hilfe am Kind – Kurs
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsvermögen, wirtschaftliches Handeln
- Bereitschaft zu tätigkeitsvorbereitender und tätigkeitsbegleitender Qualifizierung, fachlichem Austausch und Reflexion sowie zu Fort- und Weiterbildung
- Eine pädagogische Konzeption
- Die Fähigkeit, durch regelmäßige Beobachtung und Reflexion den Entwicklungsprozess eines Kindes individuell zu begleiten
- Die Fähigkeit, mit Eltern eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe aufzubauen
- Geeignete rauchfreie Räumlichkeiten und eine kinderfreundliche Umgebung (bei Betreuung im Haushalt des Kindes darf die Kindertagespflegeperson in Anwesenheit des Kindes nicht rauchen)
- Die Einhaltung von Sicherheits- und Hygienestandards, ausreichender Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten,
- Eine anregungsreiche, freundliche und helle Umgebung, entwicklungsförderndes Spielmaterial und die Möglichkeiten des Spielens in der Natur (im eigenen Garten oder auf einem nahegelegenen Spielplatz)

Eignungsfeststellung

Ob Sie als Kindertagespflegeperson, geeignet sind, überprüft der örtliche Jugendhilfeträger in einem Gespräch, der so genannten Eignungsfeststellung.

INFO



Pflegeerlaubnis

Wenn Sie Kinder außerhalb des Haushaltes der sorgeberechtigten Eltern, mehr als 15 Stunden pro Woche gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen, benötigen Sie eine Erlaubnis zur Kindertagespflege, die so genannte Pflegeerlaubnis. Diese wird nach eingehender Prüfung und einer Eignungsfeststellung vom örtlichen Träger der Jugendhilfe schriftlich erteilt.

Für die Pflegeerlaubnis benötigen Sie:

- den Nachweis Ihrer Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson,
- ein polizeiliches Führungszeugnis,
- ein ärztliches Attest,
- geeignete Räumlichkeiten.

Kindertagespflegepersonen, die Kinder ausschließlich im Haushalt der Eltern/Erziehungsberechtigten betreuen, durchlaufen den Eignungsprozess, benötigen aber keine Pflegeerlaubnis.

INFO





Gemeinsame Entscheidung

Beziehen Sie Ihre Familie in Ihre Entscheidung für die Kindertagespflege ein. Es ist wichtig, dass sie die Entscheidung mitträgt – insbesondere, wenn Sie die Tätigkeit in Ihrem eigenen Haushalt aufnehmen.



Wissenswertes
für Eltern

Das sagen Kindertagespflege- personen:

»Ich bin sehr gern mit Kindern zusammen und finde es toll, sie in ihrem Großwerden zu begleiten.«

»Solange meine eigenen Kinder klein sind, ist die Kindertagespflege für mich die ideale Berufstätigkeit.«

»Die Kindertagespflege ist sehr flexibel, ich kann selbst entscheiden, wie viel ich arbeiten will und wie viele Kinder ich betreuen möchte.«

»Ich bin Erzieherin und kann in der Kindertagespflege mein eigenes Konzept umsetzen – das finde ich großartig.«

»Obwohl ich allein arbeite, werde ich von meiner Fachberaterin begleitet und unterstützt. Das ist mir sehr wichtig.«

STIMMEN AUS DER PRAXIS

Wissenswertes
für Kindertagespflegepersonen

Wissenswertes
für Betriebe

Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson

Um als Kindertagespflegeperson tätig zu sein, benötigen Sie eine Pflegeerlaubnis (s. S. 20). Hierfür müssen Sie unter anderem „vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege“ nachweisen. Diese erwerben Sie i.d.R., in dem Sie eine umfassende Grundqualifizierung von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (UE) in der Kindertagespflege absolvieren ([Grundqualifizierung, §25 Abs. 1 DVO-NKiTaG](#)).

Inhalte der Grundqualifizierung sind z.B.:

- Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege,
- Bildungsauftrag und Förderung von Kindern,
- Entwicklungspsychologische Grundlagen,
- Ernährung und gesunde Lebensführung,
- Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung,
- Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, Vernetzung und Kooperation
- Eingewöhnung und schwierige Erziehungssituationen
- Aspekte zur Existenzgründung und Selbständigkeit

In immer mehr Kommunen werden bereits Qualifizierungen für Kindertagespflegepersonen nach dem bundesweit empfohlenen, kompetenzorientierten „Qualifizierungshandbuch für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren“ angeboten (QHB, s. Kasten). Es umfasst 300 UE, unterteilt in eine tätigkeits-**vorbereitende** Grundqualifizierung (160 UE) und eine tätigkeits**begleitende** Qualifizierung (140 UE), zuzüglich Selbstlerneinheiten und Praktika.¹ Die Praktikumstage sollen sowohl bei einer erfahrenen Kindertagespflegeperson als auch in einer Kindertagesstätte stattfinden.

Vor Beginn der Qualifizierung führen Sie ein Eignungsgespräch mit der Fachberatung des Jugendamtes, das Ihre Teilnahme an der Qualifizierung i.d.R. dann auch finanziell fördert, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Kurse der Grundqualifizierung werden überwiegend von lokalen Bildungsträgern angeboten.

Bei Ihrem Jugendamt erhalten Sie auch Antworten auf Fragen zur Qualifizierung, der Anerkennung pädagogischer Berufsabschlüsse und Informationen über die regional geforderten Voraussetzungen.

¹Das Land Niedersachsen gewährt den Kommunen für die Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen nach dem QHB im Umfang von 300 UE eine finanzielle Förderung ([Finanzielle Förderung, § 35 Abs. 7 NKiTaG](#)).

Interessent:innen, die bereits eine pädagogische Ausbildung haben, wird empfohlen, sich mit den speziellen Gegebenheiten in der Kindertagespflege auseinander zu setzen und die Qualifizierung anteilig zu absolvieren.

Auch für Kindertagespflegepersonen, die bereits über eine Grundqualifizierung verfügen und sich weiterqualifizieren wollen, bieten sich verschiedene Anschluss- und Aufbauqualifizierungen an. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Jugendamt vor Ort, was für Sie erforderlich und passend ist.



INFO

Pädagogisches Konzept

Im Rahmen Ihrer Qualifizierung erstellen Sie i.d.R. ein pädagogisches Konzept, das Sie regelmäßig fortschreiben. In diesem legen Sie Ihr Verständnis vom Kind, Ihre Ziele und die Schwerpunkte Ihrer pädagogischen Arbeit dar.



INFO

Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)

Das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) gilt als zukunftsweisender, bundesweiter Qualitätsstandard für die Qualifizierung in der Kindertagespflege. Es wird beständig weiterentwickelt, entsprechend der Forschungsergebnisse im Feld der frühen Bildung und der Lernmethoden, zum Beispiel durch optionale Angebote von Online-Modulen ([s. „Blended Learning Konzept“](#)).

Entwickelt wurde das Qualifizierungshandbuch vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) mit dem Schwerpunkt der Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Es umfasst insgesamt 300 Unterrichtseinheiten (UE) und knüpft an bewährte Elemente seines Vorgängers an, des DJI-Curriculums [„Qualifizierung in der Kindertagespflege“](#) (160 UE). Beide Qualifizierungsformen 160 UE/300 UE schließen in der Regel mit einem bundesweit gültigen Zertifikat des Bundesverbands für Kindertagespflege (BVKTP) ab. Weiterführende Informationen zum QHB finden Sie auf der [Internetseite des Bundesverbands für Kindertagespflege](#).

Fachliche Begleitung

Wenn Sie die Qualifizierung abgeschlossen haben und als Kindertagespflegeperson tätig sind, werden Sie auch weiterhin in Ihrer Arbeit fachlich unterstützt und begleitet. Die Jugendämter oder von ihnen beauftragte freie Träger bieten eine entsprechende Fachberatung an, die Sie in allen Fragen rund um die Belange der Kindertagespflege fachlich unterstützt ([Fachliche Begleitung, § 18 Abs. 2 Satz 1 NKITaG](#)).

Neben der Möglichkeit zu Einzelgesprächen kann es Gruppenangebote zum kollegialen Austausch von Kindertagespflegepersonen geben. Vertretungsmodelle können in Absprache organisiert werden und die Fachberatung besucht „ihre“ Kindertagespflegepersonen regelmäßig in deren Räumlichkeiten.

Vertretung

Ein wichtiger Qualitätsfaktor in der Kindertagesbetreuung ist die Zuverlässigkeit des Betreuungsangebotes, auf die besonders berufstätige Eltern angewiesen sind. Da jede Kindertagespflegeperson erkranken oder aus anderen Gründen ausfallen kann, sind funktionierende Vertretungsregelungen von zentraler Bedeutung. Das Fehlen einer verlässlichen

Vertretungsregelung ist für Eltern häufig ein Kriterium, ihr Kind in einer Krippe betreuen zu lassen. Der Bundesgesetzgeber hat den Anspruch auf Vertretung in § 23 SGB VIII Abs. 4 mit folgendem Wortlaut festgeschrieben: „Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“ ([Förderung in Kindertagespflege, Abs. 4 Satz 2 SGB VIII](#)). Dieser Auftrag richtet sich an den örtlichen Jugendhilfeträger. Um im Vertretungsfall flexibel und verlässlich reagieren zu können, empfiehlt es sich, dass sich Kindertagespflegepersonen untereinander vernetzen und mit Unterstützung der Fachberatung Vertretungsmodelle gemeinsam entwickeln und organisieren. Über verschiedene Vertretungskonzepte informiert die Broschüre [„Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege“](#) des Nds. Kindertagespflegebüros.

Wichtig!

Die Vertretungsperson muss nicht nur flexibel auf einen möglichen Einsatz reagieren können, sie muss auch gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet sein. Ist die Vertretungsperson in eigenen oder angemieteten Räumen tätig, benötigt sie darüber hinaus laut § 43 Abs. 2 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass die Kindertagespflegepersonen auch im Vertretungsfall nur maximal bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen können.

Fortbildungen

Regelmäßige Fortbildungen sind eine wichtige Basis für gute pädagogische Arbeit. Kindertagespflegepersonen wird empfohlen, sich 24 Unterrichtseinheiten pro Jahr fortzubilden, um ihre Kenntnisse zu erweitern.² In vielen Kommunen gibt es entsprechende Angebote. Erkundigen Sie sich, welche Bildungsträger Kurse anbieten und welche Ihr Jugendamt anerkennt.

Das niedersächsische Kultusministerium hat ein Weiterbildungscurriculum „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege“ entwickelt, welches in Modulen absolviert werden kann und die Anschlussfähigkeit an pädagogische Berufe ermöglichen soll. Lassen Sie sich auch hierzu von Ihrer Fachberatung informieren.

Nähere Informationen zur Aufbauqualifizierung finden Sie im [Bildungsportal Niedersachsen für frühkindlich Bildung](#).

² Das Land Niedersachsen fördert den Einsatz der örtlichen Jugendhilfeträger in der Fortbildung durch Finanzhilfen für alle Kindertagespflegepersonen, die innerhalb eines Jahres 24 Unterrichtseinheiten (UE) absolvieren ([§ 18 Abs. 2 Satz 2, NKiTaG](#) und [§ 35 Abs. 5, NKiTaG](#)).





Verdienstmöglichkeiten

Sofern Sie als Kindertagespflegeperson vom Jugendamt anerkannt sind, das Tageskind einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz hat und Sie mindestens ein fremdes (nicht das eigene!) Kind mehr als 15 Stunden pro Woche betreuen, können Sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Gegebenenfalls fördert die Kommune auch geringere Betreuungsumfänge.

In der Regel zahlt das Jugendamt einen Stundensatz pro Kind, welcher sich aus Sachaufwand und Förderleistung zusammensetzt, die so genannte „laufende Geldleistung“. Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Kosten für Krankenversicherung und Altersvorsorge sowie auf Übernahme der Kosten für eine angemessene Unfallversicherung ([Förderung in Kindertagespflege, § 23 SGBV III](#)).





INFO

Die Höhe der Stundensätze wird vom örtlichen Jugendhilfeträger festgelegt und variiert von Kommune zu Kommune. Manchmal unterscheiden sich die Stundensätze, zum Beispiel nach Qualifikation der Kindertagespflegepersonen oder nach den Betreuungszeiten. Meist sind Einzelheiten in einer Satzung geregelt. Entsprechende Informationen darüber, ob es eine Satzung gibt und wie deren Regelung aussieht, erhalten Sie vor Ort bei Ihrem Jugendamt.

Wenn Sie im Haushalt der Eltern arbeiten und dort angestellt sind, handeln Sie Ihren Verdienst mit den Eltern aus. Auch in diesem Fall kann das Jugendamt einen Teil der Kosten übernehmen ([Fördergrundsatz, § 34 Abs. 1, Nr. 1 NKiTaG](#)).

Generell ist festzuhalten, dass Ihr Einkommen davon abhängt, wie viele Kinder Sie gleichzeitig betreuen und in welchem zeitlichen Umfang Sie Kinderbetreuung anbieten. Mit einer flexiblen Betreuungszeit Ihrerseits haben Sie die Möglichkeit, eine optimale und rentable Belegung (Vereinbarung von Betreuungsverhältnissen) zu erreichen.

Vergütung

Die Vergütung von Kindertagespflege ist in Niedersachsen nicht einheitlich geregelt. Jede Kommune legt die Vergütungssätze und -regulieren eigenständig fest – meist in Form einer Satzung zur Kindertagespflege. Manche öffentliche Träger zahlen zusätzlich Zuschläge für die Betreuung in Randzeiten (frühmorgens, spät-abends, am Wochenende).

Welche Vergütungssätze und -regulieren in Ihrer Kommune gelten, kann Ihnen das zuständige Jugendamt mitteilen.

Viele Kommunen staffeln die Vergütung der Kindertagespflegepersonen nach deren Qualifikation. Es kann sich also durchaus finanziell lohnen, sich als Kindertagespflegeperson weiter zu qualifizieren.



**Welche Schritte
sind notwendig, um
Kindertagespflegeperson
zu werden?**

- Überlegen Sie genau, ob eine intensive und tägliche Arbeit mit Kindern für Sie das Richtige ist und beziehen Sie Ihre Familie in Ihre Entscheidung mit ein: Wie viele Stunden am Tag wollen Sie betreuen? Eignet sich Ihr Haushalt für Kindertagespflege oder bevorzugen Sie andere Räume oder den Haushalt der Eltern als Tätigkeitsort?
- Informieren Sie sich frühzeitig bei Ihrem örtlichen Jugendhilfeträger über die rechtlichen, finanziellen Bedingungen und fachlichen Voraussetzungen und prüfen Sie, ob diese Ihren Erwartungen entsprechen.
- Führen Sie ein Motivations- oder Eignungsgespräch mit der für Sie zuständigen Fachberatung an Ihrem Tätigkeitsort.
- Wenn Sie eine positive Rückmeldung von Ihrer zuständigen Fachberatung erhalten haben, melden Sie sich zu einem Qualifikationskurs an.
- Erstellen Sie ein Konzept über Ihre pädagogische Arbeit (z.B. im Rahmen der Qualifizierung).

- Nach erfolgreichem Abschluss reichen Sie die erforderlichen Unterlagen (ärztliches Attest, erweitertes Führungszeugnis ...) bei Ihrem örtlichen Jugendamt ein.
- Wenn Sie bei sich Zuhause oder in angemieteten Räumen betreuen möchten, beantragen Sie eine Pflegeerlaubnis.
- Lassen Sie sich bei der zuständigen Vermittlungsstelle aufnehmen und in die fachliche Begleitung einbinden.

Die obengenannten Punkte vermitteln Ihnen einen ersten Eindruck über die mögliche Abfolge. Die genauen Abläufe können von Jugendamt zu Jugendamt variieren.



CHECKLISTE



WISSENSWERTES FÜR BETRIEBE

Ergänzend zu öffentlichen Kinderbetreuungsangeboten können Unternehmen mit verschiedenen Mitteln dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für ihre Beschäftigten zu verbessern.

Von einer familienbewussten Personalpolitik profitieren nicht nur Ihre Beschäftigten, sondern auch Sie als Betrieb selbst. Familienfreundlichkeit kann eine wichtige Maßnahme sein, um neue Arbeitskräfte zu gewinnen.

Um herauszufinden, ob die Einrichtung einer Betriebskindertagesstätte oder die Beschäftigung einer Kindertagespflegeperson, bzw. die Einrichtung einer „Großtagespflegestelle“ die richtige Lösung ist, sollten Sie zunächst im Rahmen einer Bedarfsanalyse den Betreuungsbedarf ermitteln: Anzahl und Alter der zu betreuenden Kinder spielen dabei ebenso eine Rolle wie der gewünschte Ort der Betreuung und die benötigten Betreuungszeiten. Merkmale der Betreuungsform Kindertagespflege sind ihre Flexibilität und die vergleichsweise wenig aufwändige Einrichtung, aber auch die besondere Eignung für sehr kleine Kinder unter drei Jahren.

Weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten haben Unternehmen, die eine oder mehrere Kindertagespflegepersonen in ihrem Unternehmen

einstellen. Sie können auf die Belegung der Betreuungsplätze, die angebotenen Betreuungszeiten und den konzeptionellen Rahmen mehr Einfluss nehmen, als bei der Zusammenarbeit mit selbständig arbeitenden Betreuungspersonen. Eventuell bietet sich auch die Kooperation mit einem freien Träger der Jugendhilfe an, z.B. wenn der Betrieb nicht selbst die Personalverantwortung übernehmen möchte.

Sie sollten in dieser Frage möglichst frühzeitig eng mit dem örtlichen Jugendamt zusammenarbeiten. Hier erhalten Sie auch Informationen über aktuelle Fördermittel des Bundes, bzw. des Landes, und die entsprechenden Voraussetzungen zur Förderung.



Familienfreundlichkeit zahlt sich in vielerlei Hinsicht aus

- Weniger Fehlzeiten
- Schnellerer Wiedereinstieg nach der Elternzeit
- Produktivere Beschäftigte
- Mehr Chancengerechtigkeit
- Hohe Bindung der Beschäftigten an das Unternehmen
- Imagegewinn

TIPP



GESETZLICHE VORGABEN

Gesetzliche Vorgaben des Bundes

Die grundsätzlichen Rechtsgrundlagen für die Kindertagespflege sind auf der Bundesebene geregelt, im Sozialgesetzbuch VIII (SGB), dem SGB V (Krankenversicherung), SGB VI (Rentenversicherung) und dem Bundeselterngeldgesetz (BEEG). Konkretisiert und ausgeführt werden die Bundesgesetze in Landesgesetzen, Ausführungsvorschriften und kommunalen Satzungen.

Auszüge der wichtigsten für die Kindertagespflege relevanten Gesetze auf Bundesebene hat der Bundesverband für Kindertagespflege zusammengefasst.

Relevante Bundesgesetze zur Kindertagespflege (Zusammenfassung vom BVKTP, Stand: 08/2021)

<https://www.bvktp.de/fachberatung/rechtliches/>

Gesetzliche Vorgaben des Landes Niedersachsen

In Niedersachsen wird die Betreuung in Kindertagespflege durch das „Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ (NKiTaG) ausgeführt und gesetzlich geregelt. Die „Durchführungsverordnung zum NKiTaG“ (DVO-NKiTaG) konkretisiert die rechtliche Umsetzung. Die Ausgestaltung des Gesetzes vor Ort wird in den Kommunen durch Satzungen genau definiert.

Relevante Paragrafen des NKiTaG zur Kindertagespflege

NKiTaG

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/2d4bf3bb-93f0-34e5-9f3b-7dd434049282>

DVO-NKiTaG

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/c119f412-2560-38da-9f85-6a9b449afe30>

Auszüge der für die Kindertagespflege relevanten Paragraphen auf Landesebene hat das Niedersächsische Kindertagespflegebüro auf seiner Internetseite unter: „Was ist Kindertagespflege“ für Sie zusammengefasst. Besonders häufig nachgefragte Paragraphen finden Sie auf der Homepage unter Rechtliches >Landesgesetzgebung.

Häufig nachgefragte Paragraphen des NKiTaG zur Kindertagespflege (Zusammenfassung vom NKTPB, Stand: 08/2022)

<https://www.kindertagespflege-nds.de/rechtliches/landesgesetzgebung>

Weitere Informationen zu den Rechtsgrundlagen in der Kindertagespflege in Niedersachsen finden Sie auf der Internetseite des Nds. Kindertagespflegebüros unter Rechtliches >Landesgesetzgebung sowie auf den Internetseiten des Bildungsportals Niedersachsen.

Niedersächsisches Kindertagespflegebüro

<https://www.kindertagespflege-nds.de/rechtliches/landesgesetzgebung>

Bildungsportal Niedersachsen

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/bildungsauftrag>

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer in der Kindertagespflege tätig sein möchte, benötigt dafür eine Erlaubnis.

Einer Erlaubnis bedarf, wer Kinder

- außerhalb der Wohnung der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden pro Woche
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate betreuen will.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn sowohl die Person als auch die Räumlichkeiten für die Kindertagespflege geeignet sind (s.o., §23 SGB VIII). Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern.

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/43.html>

Kinderschutz

Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen im Bereich der öffentlich geförderten Kindertagespflege erbringen, Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung abschließen. Diese Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass die Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

§ 8a (5) SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>

Bildungs- und Erziehungsauftrag

„Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege erfüllen einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab. Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen sollen pädagogisch besonders gefördert werden.“

[\(§2](#) und [§4 Abs. 3 Satz 3 NKiTaG\)](#)

Mehrere Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflege von mehreren Kindertagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen ist unter Auflagen möglich.

- Eine Pflegeerlaubnis ist notwendig.
- Eine Qualifikation ist erforderlich.
- Besondere Anforderungen an die Räumlichkeiten sind gestellt.
- Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Kindertagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.
- Sind mehr als drei Kinder unter 2 Jahre alt, dürfen max. 8 fremde Kinder zeitgleich betreut werden.
- Die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein.





**ANSPRECHPARTNER
VOR ORT**

Die grundlegenden Gesetze und Verordnungen zur Kindertagespflege werden von Bund und den Ländern erlassen. In Niedersachsen gilt das Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG). Die konkrete Ausgestaltung und Organisation der Kindertagespflege obliegt jedoch den jeweiligen Kommunen in Niedersachsen.

Die örtlichen Jugendämter sind zuständig für:

- die Beratung der Eltern,
- die Vermittlung eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege,
- die Beratung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen,
- die Erteilung einer Pflegeerlaubnis,
- die fachliche Begleitung von Kindertagespflegepersonen,
- die Sicherstellung der Vertretung in der Kindertagespflege und
- die öffentliche Förderung der Kindertagespflege (Finanzhilfe).

Manche Kommunen übertragen einige dieser Aufgaben an örtliche Familien- und Kinderservicebüros. Andere Kommunen haben freie Träger mit der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, Beratung von Eltern und Vermittlung von freien Plätzen beauftragt.

Erste Ansprechstellen für Betriebe, die für ihre Beschäftigten Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stellen möchten, sind in den Kommunen häufig die Wirtschaftsförderung, die Frauen- oder Familienbeauftragten oder die Bürgermeister:innen.

Bitte informieren Sie sich in allen Fällen über die Details beim Jugendamt Ihrer Kommune.

Familien, die einen Betreuungswunsch haben, wenden sich an das Jugendamt am Wohnsitz des Kindes (§ 86 SBV III). Für Kindertagespflegepersonen ist der Jugendhilfeträger des Ortes zuständig, an dem die Kindertagespflegeperson die Tätigkeit ausübt bzw. ausüben möchte (örtliche Zuständigkeit, § 87 a SGB VIII).



TIPP

Weiterführende Informationen über rechtliche Grundlagen, Entwicklungen und Inhalte der Kindertagespflege finden Sie unter:

Bildungsportal Niedersachsen/Frühkindliche Bildung

<https://ktp.bip-nds.de>

Nds. Kindertagespflegebüro

<https://kindertagespflege-nds.de>

Handbuch der Kindertagespflege des BMFSFJ

<https://handbuch-kindertagespflege.fruehe-chancen.de/>

Bundesverband für Kindertagespflege

<http://bvktip.de/>

Deutsches Jugendinstitut zu Kindertagespflege

<http://www.dji.de>

A children's drawing on a white background. At the top, a large orange sun with colorful rays (red, yellow, blue, purple) is drawn. Below the sun, a red ladybug is on the left. In the center, a blue dog with floppy ears stands on a green grassy field. To its left is an orange cat. Further left, a purple rabbit is partially visible. On the right, a red house with a white window and door stands on the grass. Three speech bubbles are present: one on the left containing 'Wof!', one in the middle containing 'Floki', and one on the right containing 'Wofel'.

**DAS
NIEDERSÄCHSISCHE
KINDERTAGESPFLEGE-
BÜRO**

Das Niedersächsische Kindertagespflegebüro ist ein landesweiter Fachdienst für Kindertagespflege – gefördert durch das Niedersächsische Kultusministerium.

Wir unterstützen pädagogische Fachkräfte der niedersächsischen Jugendämter und der freien Träger in Ihrer Aufgabenwahrnehmung in der Kindertagespflege.

Auf unserer Internetseite unter „Veranstaltungen“ finden Sie die neuesten Seminare und Fachtagungen (<https://www.kindertagespflege-nds.de/veranstaltungen>), können sich per E-Mail in unseren vierteljährlichen Newsletter (<https://www.kindertagespflege-nds.de/newsletter/newsletter-abonnieren>) oder E-Mail-Verteiler eintragen oder uns anschreiben, wenn Sie ein persönliches Beratungsanliegen oder Vernetzungswünsche haben.

Zu den Serviceangeboten des Niedersächsischen Kindertagespflegebüros gehören:

- **Zentrale Fortbildungen und Seminare für die Fachberatungen Kindertagespflege**
- **Regionale Seminare zu regionsspezifischen Fragestellungen**
- **Landesweite Fachtagungen zu aktuellen Themen der Kindertagespflege**
- **Fortbildung und Beratung regionaler Netzwerke von Fachberater:innen**
- **Telefonische Information und Beratung von Fachberatungen**
- **Erstellung und Verbreitung fachlich relevanter Materialien zum Themenbereich Kindertagespflege in Niedersachsen**
- **Aktuelle Informationen zu Kindertagespflege im Newsletter und auf der Homepage <https://www.kindertagespflege-nds.de>**

TIPP





Niedersächsisches
Kindertagespflegebüro

